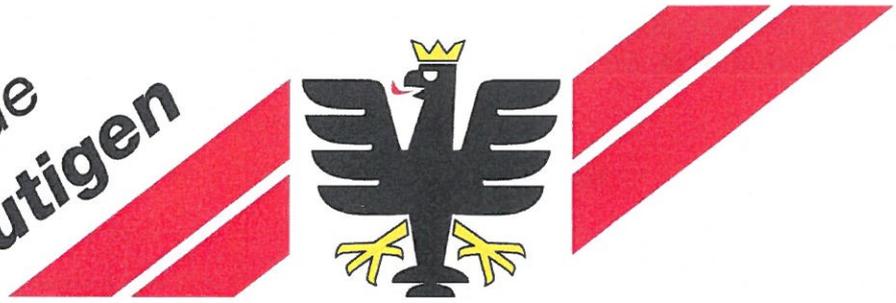


Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Verordnung über das Inkassoverfahren

der

**Einwohnergemeinde
Frutigen**

vom 20.09.2018

Der Gemeinderat von Frutigen erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gebührenreglements vom 20.9.2018, die nachfolgende Verordnung.

Geltungsbereich

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Bereiche für sämtliche Forderungen der Gemeinde. Sie gilt auch, wenn Dritte im Auftrag der Gemeinde Inkassohandlungen vornehmen.

Ausnahmen ² Ausgenommene Bereiche:

- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Inkassohilfe;
- Inkassomassnahmen im Zusammenhang mit einer laufenden Unterstützung im Sozialbereich;
- Gemeindesteuern.

Rechtliche Einteilung der Forderungen

Privatrechtlich geregelte Forderungen

Definition **Art. 2** ¹ Wenn die Gemeinde rechtliche Handlungen vornimmt, die nicht mit hoheitlichen Tätigkeiten zu tun haben und privaten Interessen dienen, gilt für die Gemeinde das Privatrecht. Sie nimmt dann am rechtlichen Geschehen zu denselben Bedingungen teil wie natürliche und juristische Personen (gleichgeordnet).

Rechtsgrundlage ² Die Rechtsnormen des Privatrechts sind geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR). Beispiele: Miet- und Pachtzinse, Regearbeit, Werkhof, Vermietung von gemeindeeigenen Lokalitäten und Gegenständen an Dritte.

Rechtsweg ³ Privatrechtliche Forderungen müssen auf dem Klageweg geltend gemacht werden.

Sonderfälle ⁴ Die Gemeinde kann privatrechtliche Vorgänge nicht durch ein Reglement in öffentlich-rechtliche umwandeln.

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Definition **Art. 3** ¹ Wenn die Gemeinde hoheitlich handelt und öffentliche Aufgaben und Tätigkeiten wahrnimmt, die ihr gesetzlich übertragen oder selbst gewählt sind und dem öffentlichen Interesse dienen, gilt das öffentliche Recht.

Rechtsgrundlage ² Die Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die sich konkret auf Gemeindeebene auswirken, sind in Gesetzen, Dekreten und Gemeindereglementen geregelt. Beispiele: Verwaltungsrechtspflegegesetz, Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung, Steuergesetz, Gemeindereglemente, etc.

Rechtsweg ³ Öffentlich-rechtliche Forderungen müssen mit einer anfechtbaren Verfügung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) rechtlich geltend gemacht werden.

Erhebung

Rechnungstellung **Art. 4** ¹ Die zuständige Abteilung stellt für erbrachte Leistungen, die sie im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bereich erbracht hat, Rechnung, sofern die Forderung nicht bar bezahlt wurde.

Zahlungsfrist ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Verzugszins ³ Die Höhe des Verzugszinses ist in Artikel 11 dieser Verordnung geregelt.

⁴ Zahlungsfrist und Höhe des Verzugszinses sind auf allen Rechnungen und Mahnungen aufzuführen.

Inkassoverfahren

Mahnrythmus **Art. 5** ¹ Die zuständige Inkassostelle der Gemeinde bewirtschaftet die Debitoren laufend und mahnt einmal im Monat säumige Schuldnerinnen und Schuldner.

1. Mahnung ² Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der Rechnung abgelaufen ist, wird erstmals gemahnt. Zahlungsfrist für 1. Mahnung: 10 Tage. Für diese Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

2. Mahnung ³ Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der 1. Mahnung abgelaufen ist, wird die 2. Mahnung versandt. Zahlungsfrist für die 2. Mahnung: 10 Tage. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.00. Die 2. Mahnung muss die Empfängerin oder den Empfänger informieren, dass gegen sie oder ihn nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechtsweg bestritten wird, wenn sie oder er nicht bezahlt. Der Forderungsbetrag der 2. Mahnung besteht aus der ursprünglichen Forderung und der Mahngebühr. Die Mahngebühr muss detailliert aufgeführt sein.

3. Mahnung Verfügung ⁴ Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen erlässt die verfügungsberechtigte Behörde im Sinne einer 3. Mahnung die entsprechende kostenpflichtige Verfügung, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Nachweisbarkeit ⁵ Von allen Mahnungen sind Kopien zu erstellen. Sie dienen im Rechtsöffnungsverfahren als Beweismittel.

Betreibung **Art. 6** ¹ Für Forderungen ab Fr. 20.00 wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der zweiten

oder dritten Mahnung abgelaufen ist, wird beim zuständigen Betreibungsamt das Betreibungsbegehren gestellt.

Inkassogebühr ² Für das Einleiten des Betreibungsverfahrens wird zusätzlich eine Inkassogebühr analog Kostenvorschuss für Zahlungsbefehle gemäss Tarif SchKG erhoben.

Rechtsvorschlag ³ Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, muss dieser beseitigt werden. Dies geschieht durch das Rechtsöffnungsverfahren.

⁴ **Privatrechtliche Forderungen:** Wenn ein Urteil, eine Schuldanerkennung oder ein Vertrag vorhanden ist, kann direkt das Rechtsöffnungsbegehren gestellt werden. Ohne diese Beweismittel muss beim Richteramt Klage eingereicht werden. Die Richterin oder der Richter verurteilt die Schuldnerin oder den Schuldner dazu, das Guthaben zu begleichen. Das rechtskräftige Urteil gilt als Rechtsöffnungstitel.

⁵ **Öffentlich-rechtliche Forderungen:** Das Regierungsstatthalteramt oder allenfalls eine kantonale Direktion stellt eine Rechtskraftbescheinigung der Verfügung aus. Diese rechtskräftige Verfügung gilt beim Beseitigen des Rechtsvorschlages als definitiver Rechtsöffnungstitel.

**Fortsetzung der
Betreibung** **Art. 7** Gestützt auf einen unangefochtenen Zahlungsbefehl oder eine rechtskräftige Rechtsöffnung wird beim Betreibungsamt das Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestellt. Frühestens am 20. Kalendertag, nachdem der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist, oder unmittelbar, nachdem die Rechtsöffnungsverfügung rechtskräftig geworden ist, wird das Fortsetzungsbegehren gestellt. Die Kosten des Klage-, Verfügungs- und Rechtsöffnungsverfahrens sind in die Fortsetzung einzubeziehen.

Verwertung **Art. 8** Aus der Pfändungsurkunde ist ersichtlich, ab wann für die gepfändeten Gegenstände das Verwertungsbegehren gestellt werden kann.

Verlustscheine **Art. 9** ¹ Das Betreibungsamt stellt die Verlustscheine unmittelbar nach einer erfolglosen Pfändung, nach einer abgelaufenen Lohn- oder Verdienstpfindung oder einer ungenügenden Verwertung aus. Das Betreibungsamt teilt den Gläubigern zugleich mit der Aushändigung des Verlustscheins mit, wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner gepfändete Lohn- oder Verdienstbeiträge nicht abgeliefert hat. In solchen Fällen kann Strafanzeige eingereicht werden.

² Sämtliche Originalverlustscheine sind der Finanzverwaltung zu übergeben. Diese übergibt diese einer auf die Bewirtschaftung von Verlustscheinen spezialisierten Firma.

Miet- und Pachtzins
Art. 10¹ Zahlt eine Miet- oder Pachtzinsschuldnerin oder ein -schuldner nicht fristgerecht, wird frühestens am 8. Kalendertag nach Ablauf des Zahlungstermins die 1. Mahnung zugestellt. Das Inkassoverfahren läuft ansonsten genau gleich ab, wie bei allen anderen Forderungen.

² Wenn eine Mieterin oder ein Mieter Schwierigkeiten macht, kann eine vorzeitige Kündigung und/oder die Ausweisung in Aussicht gestellt werden. Diese richtet sich nach OR Art. 257d und 274g.

Verzugszins

Grundsatz
Art. 11¹ Der Verzugszins ist grundsätzlich geschuldet. Fällt nur der Verzugszins an und die restliche Forderung ist beglichen, werden Beträge unter Fr. 20.00 nicht fakturiert.

Zinssatz
² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes, mindestens jedoch 3%, sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Zinsenlauf
³ Zinstage werden nach der kaufmännischen Regelung berechnet: Jeder Monat zählt 30 Tage.

⁴ Der Zinsenlauf endet am Tag des Zahlungseinganges bzw. des Valutadatums der Gutschrift (inkl. diesem Tag).

Mahngeschäfte
⁵ Durch den Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerin oder der Schuldner in Verzug gesetzt und es kann somit auch der Verzugszins berechnet werden. Der Zinsbeginn ist der 1. Tag nach Zahlungsfrist.

Zahlungs- oder Mahnaufschub, Teilzahlungen

Art. 12¹ Über die Verlängerung oder Erstreckung der Zahlungsfrist (Stundungsgesuche) von Gemeindeguthaben, Teilzahlungen und Aufschub von Mahnungen entscheidet:

- a) begrenzt auf eine Dauer von 6 Monaten ab Fälligkeit und maximal zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 die Abteilungsleitung Finanzen
- b) für die Dauer ab 6 Monaten ab Fälligkeit oder höher als der Betrag von Fr. 10'000.00 die Finanz- und Steuerkommission

² Die entsprechenden Entscheide sind durch die zuständige Stelle in jedem Fall schriftlich zuhanden der Inkassoakten zu dokumentieren.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Weisungen über das Inkassoverfahren vom 15. November 2013.

Genehmigung

Die vorliegende „Verordnung über das Inkassoverfahren der Einwohnergemeinde Frutigen“ wurde vom Gemeinderat Frutigen am 20. September 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Schmid

Peter Grossen



Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäss Art. 14 auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 16. Oktober 2018 im amtlichen Anzeiger von Frutigen.